

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8 021777/2006/0188

GZ: A10/8 12421/2011/0009

BearbeiterIn: Mag. Susanne Radocha

BerichterstellerIn:

Betreff:
 Verkehrsverbund Steiermark;
 SeniorInnen- und Jugendermäßigung
 ab 01.01.2012

Graz, am 20.10.2011

Ausgangssituation

Der Verfassungsgerichtshof hat die Definition der Personengruppe „SeniorInnen“ in der Anlage 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr als gesetzwidrig aufgehoben. Nach dieser Regelung kann SeniorInnen - das sind Frauen ab 60 Jahren und Männer ab 65 Jahren - eine SeniorInnenermäßigung gewährt werden. Die Aufhebung der Bestimmung mit den unterschiedlichen Altersgrenzen für Frauen und Männer tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft.

Lösungsweg der Arbeitsgruppe „SeniorInnenermäßigung“

Mit 1. Jänner 2012 muss eine Neuregelung der SeniorInnenermäßigung umgesetzt werden. Um eine österreichweit einheitliche Regelung zu erreichen, wurde das Thema in einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe der Interessensgemeinschaft der Verkehrsverbände, in der alle österreichischen Verkehrsverbände, die großen städtischen Verkehrsunternehmen, die ÖBB und der ÖBB-Postbus vertreten sind, behandelt. Nach Diskussion verschiedener Varianten haben sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe auf folgenden Lösungsweg verständigt:

Die Altersgrenzen von Frauen und Männern bei der SeniorInnenermäßigung sollen mit 1. Jänner 2012 auf 60 Jahre vereinheitlicht werden. Alle zwei Jahre soll das Alterslimit um ein Jahr angehoben werden, bis das Limit von 65 Jahren erreicht ist.

Tabelle: SeniorInnenermäßigung – Stufenplan

Datum	Einheitliche Altersgrenze für Frauen und Männer
ab 1. 1. 2012	60 Jahre
ab 1. 1. 2014	61 Jahre
ab 1. 1. 2016	62 Jahre
ab 1. 1. 2018	63 Jahre
ab 1. 1. 2020	64 Jahre
ab 1. 1. 2022	65 Jahre

Dieses Modell ist aus Sicht der Arbeitsgruppe kurzfristig umsetzbar ist. Eine ebenfalls diskutierte österreichweite Gesamtreform der Ermäßigungen ist bis 1. Jänner 2012 nicht machbar, soll aber mittelfristig einer Lösung zugeführt werden.

Abschätzungen der Verkehrsverbände, der Wiener Linien und der ÖBB haben österreichweit Kosten von rund 7,4 Millionen Euro pro Jahr bei einer Vereinheitlichung der Altersgrenze auf 60 Jahre ergeben. Auf die Steiermark entfallen davon rund EUR 345.000,-- inkl. USt.

Geht man davon aus, dass die Finanzierung dieser Lösung nicht durch die Gebietskörperschaften erfolgt, müssen die Einnahmenverluste entweder über die Reduktion des Ermäßigungsausmaßes oder im Rahmen einer allgemeinen Tarifierhöhung ausgeglichen werden.

Vorschlag für eine Neuregelung im Verkehrsverbund Steiermark

Im Tarifausschuss des Verkehrsverbundes, dem die großen steirischen Verkehrsunternehmen und die StVG angehören, wurde das Thema unter der Prämisse behandelt, dass in der Steiermark ebenfalls der österreichweite Lösungsweg umgesetzt werden soll.

In weiterer Folge hat die Kooperationsgemeinschaft der Steirischen Verkehrsunternehmen folgende Variante für die Neuregelung vorgeschlagen:

- ➔ Das Alterslimit bei der SeniorInnenermäßigung soll ab 1. 1. 2012 einheitlich auf 60 Jahre festgelegt werden. Das Limit soll alle zwei Jahre um ein Jahr erhöht werden, bis 65 Jahre erreicht sind. Diese Regelung entspricht dem Vorschlag der österreichweiten Arbeitsgruppe „SeniorInnenermäßigung“.
- ➔ Gleichzeitig soll die schon lange diskutierte Jugendermäßigung auf Stundenkarten und 24-Stunden-Karten für Jugendliche von 15 Jahren bis zum vollendeten 19. Lebensjahr eingeführt werden.
- ➔ Die Einnahmenverluste, die durch das neue einheitliche Alterslimit bei der SeniorInnenermäßigung und die Einführung der Jugendermäßigung entstehen, sollen durch ein allgemeines Absenken des Ermäßigungsausmaßes auf 40 % kompensiert werden. Das heißt, dass SeniorInnen, Familien und Jugendliche auf Stundenkarten und 24-Stunden-Karten eine Ermäßigung von rund 40 % (Rundung der Fahrpreise auf jeweils 10 Cent) erhalten würden. Kinder, Menschen mit Behinderung, Blinde und Schwerebeschädigte erhalten hingegen weiterhin Halbprefahrkarten mit rund 50 % Ermäßigung.

Vorteile dieser Lösung	<ul style="list-style-type: none">➔ Männer ab 60 Jahren erhalten die SeniorInnenermäßigung. Damit wird die unterschiedliche Behandlung von Frauen und Männern beendet und dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rechnung getragen. Zudem entspricht dies dem österreichweiten Lösungsweg.➔ Mit Einführung der Jugendermäßigung kann eine Lücke im Ermäßigungssystem geschlossen werden. Die Zielgruppe Jugendliche kann so besser an den öffentlichen Verkehr gebunden werden, denn in diesem Alter werden oft die Weichen für die künftige Verkehrsmittelnutzung gestellt.
------------------------	---

Nachteile dieser Lösung	→ Zur Finanzierung ist nach den bisherigen Berechnungen eine Absenkung des Ermäßigungsausmaßes auf 40 % erforderlich (Kinder, Menschen mit Behinderung, Blinde und Schwerkriegsbeschädigte bleiben bei 50 %). Für die betroffenen Personengruppen bedeutet dies eine Tarifierhöhung von durchschnittlich 20 %. Durch die Rundung der Fahrpreise auf 10 Cent ergeben sich dabei je nach Zonenanzahl Schwankungen.
-------------------------	--

Die im Lenkungsausschuss des Verkehrsverbundes Steiermark vertretenen Gebietskörperschaften (Bund, Land Steiermark und Stadt Graz) haben, vorbehaltlich der gremialen Beschlussfassungen, der vorgeschlagenen Variante die Zustimmung erteilt.

Zusammenfassend wird empfohlen, den Vorschlag der Verkehrsunternehmen umzusetzen, da damit der Verbundtarif um ein attraktives Angebot für die Zielgruppe der Jugendlichen erweitert werden kann. Gleichzeitig wird mit der Anpassung der SeniorInnenermäßigung im österreichweiten Kontext dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs entsprochen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 42/2010 beschließen:

Die Neuregelung der SeniorInnenermäßigung bei gleichzeitiger Einführung einer Jugendermäßigung mit Wirksamkeit 01.01.2012 innerhalb des Verkehrsverbundes Steiermark wird zu den im Motivenbericht dargestellten Bedingungen genehmigt.

Die Bearbeiterin der A8
Mag. Susanne Radocha
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent
für die Finanzdirektion:
Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand
der Abt. f. Verkehrsplanung:
DI Martin Kroißbrunner
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtbaudirektor
DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch gefertigt)

Die Stadtsenatsreferentin für Verkehr
Bürgermeister-Stellvertreterin
Lisa Rücker
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-,
Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:


Die Schriftführerin:


Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses
und Ausschusses für Stadt, Verkehr- und Grünraumplanung am


Der Vorsitzende:


Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

	Signiert von	Kostka Peter
	Zertifikat	CN=Kostka Peter,OU=Abteilung für Verkehrsplanung,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2011-10-13T08:23:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,OU=Stadtbaudirektion,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2011-10-13T08:34:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Rücker Elisabeth
	Zertifikat	CN=Rücker Elisabeth,OU=Bürgermeister-Stellvertreterin Lisa Rücker,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2011-10-13T15:20:32+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,OU=Finanz- und Vermögensdirektion,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2011-10-14T08:46:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.